



Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom **13.01.2009**

für den **Lehrgang**

***Frühe sprachliche
Förderung***

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gestaltung der Studien	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
Teil II: Lehrveranstaltungen	4
1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen	4
§ 4 Art der Lehrveranstaltungen	4
Teil III: Modularisierung	5
§ 5 Modulübersicht	5
§ 6 Module des Lehrganges	6
Teil IV: Prüfungsordnung	9
1. Abschnitt: Allgemeiner Teil	9
§ 7 Informationspflicht	9
§ 8 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	9
§ 9 Anmeldeerfordernisse	9
§ 10 Beurteilungskriterien	9
§ 11 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	10
§ 12 Anrechnung von Prüfungsantritten	10
§ 13 Wiederholungen von Prüfungen	10
§ 14 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	10
§ 15 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	11
§ 16 Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	11
§ 17 Modulprüfungen	11
§ 18 Abschlussarbeit	11
2. Abschnitt: Spezieller Teil	12
§ 19 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	12
§ 20 Abschluss des Lehrganges	12
Teil V: Schlussbemerkungen	12
§ 21 In-Kraft-Treten	12
Teil VI: Qualifikationsprofil	13

Teil I:
Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Hinweise

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges **FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

§ 2
Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs 2. bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich der Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Teil II: Lehrveranstaltungen

1. Abschnitt: Verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltungen

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums sind:

- (1) Seminare (SE): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
 - (2) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
 - (3) Konversatorien (KV): Diese Lehrveranstaltungen dienen der Lernprozessbegleitung und der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.
-

**Teil III:
Modularisierung**

**§ 5
Modulübersicht**

1. Semester	Abschlussarbeit
Grundlagen des Spracherwerbs FSPF 1 SWS 2 2 ECTS	Vorlage eines Portfolios bestehend aus den erbrachten Arbeiten zu den einzelnen Lehrveranstaltungen
Beobachtung der Sprachentwicklung – Sprech- und Sprachstandsfeststellung FSPF 2 SWS 2 2 ECTS	
Didaktik der frühen sprachlichen Förderung FSPF 3 SWS 2 2 ECTS	

SUMMEN

1 Semester

6 Semesterwochenstunden

6 ECTS-Credits

§ 6 Module des Lehrganges

Kurzzeichen: FSPF-1	Modulthema: Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs	
Lehrgang: Frühe sprachliche Förderung		Modulverantwortliche/r: NN
Dauer des Angebots: 1 Semester	Häufigkeit des Angebots: 1x	Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Einführungsmodul
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul		
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe § 3		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Grundkenntnissen über das komplexe Zusammenspiel der Faktoren für einen gelingenden kindlichen Spracherwerb. - gewinnen einen Einblick in die Grundlagen des Zweitspracherwerbs und allenfalls Fremdspracherwerbs. - reflektieren über die Bedeutung der Sprachkompetenzen für weitere Lernprozesse des Kindes. - reflektieren über die eigene Rolle als Sprachvorbild. - kooperieren innerhalb der Fortbildungsmaßnahme interdisziplinär. 		
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und neuropsychologische Grundlagen über den Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerb - Förderliche und hemmende Bedingungen für den Spracherwerb - Reflexion des eigenen Sprachvorbilds - Sprachkompetenzen als Voraussetzung für weiteres Lernen wie Schriftspracherwerb und Mathematik - Grundlagen zur Weitergabe der Information und Anknüpfung zur interdisziplinären Zusammenarbeit 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Zusammenhänge von Sensorik, Motorik, Emotion, Kognition, sozialer Bedingungen und Sprache. - kennen die Grundlagen für den Zweitspracherwerb und die Mehrsprachigkeit. - können über die Bedeutung der Sprache für weitere Lernprozesse reflektieren. - können vor theoretischem Hintergrund und im Hinblick auf die geeigneten didaktischen Maßnahmen Wahrnehmungs- und Bewegungsanlässe als Voraussetzung für den Spracherwerb gezielt gestalten. 		

FSPF-1	Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs	Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehrinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG in SWStd.	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
HW	Spracherwerb und Spracherwerbstheorien im Erst- Zweit- und Fremdspracherwerb	S	1	16		12	13	1
FD	Sprache im Zentrum der Lernprozesse	U	1	16		12	0,5	0,5
ES	Lernprozessbegleitung	KV			1	12	0,5	0,5
Summe FSPF-1			2	32	1	36	14	2

Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise: Modulprüfung: Rezension einer Fachliteratur (10 Seiten)
Sprache(n): Deutsch

Kurzzeichen: FSPF-2	Modulthema: Beobachtung der Sprachentwicklung – Sprech- und Sprachstandsfeststellung	
Lehrgang: Frühe sprachliche Förderung		Modulverantwortliche/r: NN
Dauer des Angebots: 1 Semester	Häufigkeit des Angebots: 1x	Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Basismodul
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul		
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe § 3		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen einen Einblick in die Symptomatik der häufigsten Sprachauffälligkeiten und erwerben Kompetenzen für notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Kindern mit Sprachbeeinträchtigungen. - lernen Möglichkeiten der Sprachentwicklungsbeobachtung im Arbeitssetting kennen. - führen Sprech- und Sprachstandsfeststellungen durch, werten diese aus und nutzen die Ergebnisse für Förderangebote. 		
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Symptomatik von Sprachauffälligkeiten - Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting beobachten - Sprech- und Sprachstandsfeststellung - Parameter für die Implikation der Ergebnisse in der Praxis (Klärung der Systemmöglichkeiten und der Grenzen) 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - können Beobachtungen der Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting durchführen, dokumentieren und angemessen Auskunft geben. - können Sprech –und Sprachstandserhebungen durchführen, auswerten und die Ergebnisse für die Planung nutzen. - können Eltern über den Sprech- und Sprachstand und über Angebote im Kindergarten bzw. im interdisziplinären Feld informieren. - wissen um die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit bei sprachbeeinträchtigten Kindern Bescheid. 		

FSPF-2 Beobachtung der Sprachentwicklung – Sprech- und Sprachstandsfeststellung		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenz- studienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Sprach- und Sprechkompetenzen im Arbeitssetting beobachten	S	1	16		12	13	1
FD	Sprech- und Sprachstandsfeststellung	U	1	16		12	13	1
Summe FSPF-2			2	32		24	26	2

Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise: Modulprüfung: Durchführen von Sprachentwicklungsbeobachtungen und Sprech- und Sprachstandsfeststellungen in der Praxis und deren Dokumentation; Erstellen eines Förderkonzeptes
Sprache(n): Deutsch

Kurzzeichen: FSPF-3	Modulthema: Didaktik der frühen sprachlichen Förderung	
Lehrgang: Frühe sprachliche Förderung		Modulverantwortliche/r: NN
Dauer des Angebots: 1 Semester	Häufigkeit des Angebots: 1x	Verbindung zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen: Basismodul
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul): Pflichtmodul		
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe § 3		
Bildungsziele: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Kenntnisse über hemmende und förderliche Bedingungen für Kommunikation. - lernen vielfältige medien- und materialgestützte Methoden zur Förderung der Sprach- und Sprechkompetenzen kennen. - können im Team standortgerechte Sprachförderprojekte theoriegeleitet und praxisorientiert aufbauen. - erwerben erhöhte Sprachbewusstheit und Sensibilität für Sprachen im Alltag und deren kulturelle Hintergründe. 		
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen für Kommunikation - Prinzipien der Sprachförderung - Unterschiedliche Modelle zur Sprachförderung in Erst-, Zweit- und Fremdsprache 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - kennen hemmende und förderliche Bedingungen für Kommunikation. - können im Team theoriegeleitete Erkenntnisse zur Didaktik bei der Planung und Durchführung von Sprachförderungseinheiten berücksichtigen. - können Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten kindlicher Sprachentwicklungsprozesse in der eigenen Praxis umsetzen. - können Sprachförderung sensibel und kindgerecht im pädagogischem Alltag einsetzen. 		

FSPF-3 Didaktik der frühen sprachlichen Förderung	Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS	
		Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium		
FD	Prinzipien der Sprachförderung	U	1	16		12	13	1
FD	Modelle zur Sprachförderung in Erst- Zweit- u. Fremdsprache	U	1	16		12	13	1
Summe FSPF-3			2	32		24	26	2

Literatur: gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise: Modulprüfung Planung, Durchführung und Reflexion von Sprachförderungseinheiten
Sprache(n): Deutsch

Teil IV: Prüfungsordnung

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 7

Informationspflicht

Die Lehrveranstaltungsleiterin/Der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters schriftlich über die inhaltlichen Schwerpunkte der jeweiligen Lehrveranstaltung, ggf. den Stellenwert im Modul, die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, die Art und Weise sowie den Umfang eines möglichen Selbststudienanteils und die Beurteilungskriterien schriftlich (Lehrveranstaltungsprofil) zu informieren.

§ 8

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

(1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf den 2. Abschnitt dieser Prüfungsordnung verwiesen.

(3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei mündlichen kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.

(4) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen.

(5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere für alle Prüfungen anmelden.

§ 10

Beurteilungskriterien

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 (3) HG 2005 mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(2) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist gemäß § 43 (4) HG 2005 zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen gemäß § 43 (5) HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

§ 11

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission (siehe § 8) in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (4) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 12

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - a) die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - b) der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - c) der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende erscheinen ohne ausreichende Hinderungsgründe nicht zu einer Prüfung oder treten vor oder während der Prüfung zurück, ohne an ihrer Fortsetzung gehindert zu sein).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende erscheinen durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse nicht zu einer Prüfung, treten infolge solcher Ereignisse vor oder während der Prüfung zurück oder melden sich rechtzeitig von der Prüfung ab).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/Der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 13

Wiederholungen von Prüfungen

Die/Der Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein- und derselben Lehrveranstaltung höchstens dreimal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist mündlich und vor einer Kommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird gemäß § 8 von dem in der Satzung bestimmten Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark eingerichtet.

§ 14

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 50vH.
- (2) Prüfungen über die o.g. Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Studierende, die nach diesem Termin zu einer Prüfung antreten wollen, haben sich an den Inhalten und Anforderungen einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat drei Prüfungstermine innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist anzubieten.

§ 15

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Kontaktstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (4) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 12.

§ 16

Prüfungen über Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (2) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs. (2) abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 13.

§ 17

Modulprüfungen

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt entweder
 - a) die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 14 bis § 16 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten oder
 - d) eine schriftliche Modularbeit im Ausmaß von 10 bis 15 Seiten oder
 - e) eine praktische kommissionelle Modulprüfung im Ausmaß von maximal 120 Minuten voraus.
- (2) Die Gesamtbeurteilung des Moduls richtet sich jedenfalls nach den Bestimmungen von § 43 Abs. 4 HG 2005.
- (3) Modulprüfungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).

§ 18

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des letzten Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen ist, und ist in der Workload des Selbststudiums der einzelnen Lehrveranstaltungen integriert (Portfolio).
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 19

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

(1) Die Lehrgangsführung legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/Der Studierende meldet sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bei der Lehrgangsführung an.

(2) Die Abschlussarbeit erfolgt in Form eines Portfolios, in dem die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Leistungsnachweise sowie persönliche Mitschriften und Reflexionen gesammelt sind.

(3) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsführung zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(4) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden zur Begutachtung eingereicht werden. Die/Der Studierende hat jedoch auch das Recht, bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit die Themenstellerin/den Themensteller zu wechseln. Die/Der Studierende kann eine Abschlussarbeit höchstens dreimal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung auch bei der dritten Vorlage der Abschlussarbeit negativ ist, gilt das Studium als vorzeitig beendet.

§ 20

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Portfolio positiv beurteilt wurde. Der/Dem Studierenden ist ein Abschlusszeugnis für den Lehrgang auszustellen.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der aktualisierten Version vom 28.04.2014 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 01.10.2014 in Kraft.

Teil VI: Qualifikationsprofil

- (1) Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang dient dem Erwerb der Kompetenzen, auf Basis sprachwissenschaftlicher, entwicklungspsychologischer und elementarpädagogischer Erkenntnisse Sprech- und Sprachstandsfeststellungen durchzuführen und gezielte sprachliche Fördermaßnahmen zu setzen.

Die Studienangebote basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Standards und gewährleisten Praxisbezogenheit. Sie orientieren sich an sich verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt.

Besonders berücksichtigt werden:

die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis
die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
die soziale Chancengleichheit
Deutsch als Zweitsprache

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

- (2) Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien:

Vergleichbare Lehrgänge werden an allen Pädagogischen Hochschulen Österreichs entwickelt.

- (3) Anhörungsverfahren

Dauer:
Eingebundene Institutionen und Personen
LSR für STMK
andere Pädagogische Hochschulen
BM:UJK
Genehmigung durch das Rektorat